Verein Solawi Seebeli

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Solawi Seebeli» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wienacht-Tobel, Gemeinde Lutzenberg AR.

Verwendete Begriffe:

Biohof Seebeli – zertifizierter Familienbetrieb mit 5 Hektar Fläche.

Verein Solawi Seebeli – solidarischer Landwirtschaftsbetrieb, der 0,5 ha Land und Infrastruktur auf dem Biohof Seebeli pachtet (kurz: Solawi).

2. Zweck des Vereins

- die von der Solawi produzierten Lebensmittel im Rahmen von Abonnements an Vereinsmitglieder zu verteilen – falls nötig und sinnvoll auch an weitere Abnehmer*innen. Wo sinnvoll, werden Kooperationen mit anderen Produzent*innen eingegangen, um das Abo-Angebot zu ergänzen.
- den mit dem Bio-Knospe-Label zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb Biohof Seebeli mitzuorganisieren.

Im Rahmen des Vereins wird den Mitgliedern und anderen Interessierten die Möglichkeit geboten, aktiv mitzuarbeiten und dadurch die Vielfalt der Natur sowie der Produktion ihrer Lebensmittel zu erfahren. Durch ihre Mitbestimmung an der Mitgliederversammlung können sie die Weiterentwicklung des Betriebs mitgestalten. Der Verein ist offen für weitere soziale und kulturelle Projekte.

Darüber hinaus fördert der Verein Bildungs- und Lernprozesse rund um nachhaltige Landwirtschaft, Ernährung und Gemeinschaftsbildung. Es finden Bildungsangebote und praxisorientierte Erlebnistage für Schulklassen, Ausbildungsgruppen, berufliche Teams und interessierte Erwachsene statt. Ziel ist es, Wissen und Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit und gemeinschaftliches Wirtschaften zu vermitteln.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

3. Vision und Leitsätze

Die Solawi ist ein lebendiger und gesunder Hoforganismus, der auf strategischer Ebene vom Verein Solawi Seebeli begleitet wird. Solawi Seebeli bewahrt auf dem Hof einen in sich geschlossenen Kreislauf für die Produktion von regionalen, saisonalen, biologischen und fairen Lebensmitteln.

Der Fokus liegt dabei auf Gemüse, das in Form von Abos zu den Vereinsmitgliedern gelangt und somit den wesentlichen Betriebszweig darstellt. Die Leitung des Gemüseanbaus obliegt der vom Verein angestellten Fachkraft. Solawi Seebeli denkt holistisch; deshalb sind die Biodiversität sowie die Haltung von Tieren elementar für einen selbsttragenden Hof, dessen

Stabilität und gesunde Wirtschaftlichkeit. Ökologische und soziale Aspekte sowie Werte wie die Erhaltung der Vielfalt und die Schaffung eines Ortes der Gemeinschaft sind kommerziellen Verfahren übergeordnet.

Die Solawi bildet einen Treffpunkt, an dem sich Menschen auf Augenhöhe begegnen, gemeinsam in einem dynamischen Prozess den Hoforganismus erhalten und eine Ernährungsgrundlage erzeugen. Die Solawi strebt Energie- und Wasserautarkie an und setzt sich für die Kooperation mit Organisationen ein, die im gleichen Geist wirtschaften.

Seebeli ist auch ein Lernort, an dem Wissen und Erfahrung rund um Landwirtschaft, Ernährung und Nachhaltigkeit weitergegeben werden. Bildungsangebote richten sich an Schulklassen, Auszubildende, Teams und interessierte Einzelpersonen, die Natur und Kreisläufe direkt auf dem Hof erleben möchten.

4. Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können die Mitgliedschaft durch das Einreichen des Beitrittsformulars und die anschliessende Genehmigung des Vorstands erwerben. Mit dem Einreichen des Beitrittsformulars anerkennen sie die Statuten und das Betriebsreglement. Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszwecks bei.

4.1 Mitglieder

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der sie zum Bezug von Lebensmitteln berechtigt, die für und mit der Solawi hergestellt werden. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Passivmitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag, beziehen aber keine Lebensmittel. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und sind stimmberechtigt.

4.2 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod einer natürlichen Person bzw. durch die Auflösung einer juristischen Person. Mitglieder, die den Zweck des Vereins gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4.3 Versicherung der Mitglieder

Der Verein Solawi Seebeli übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch eigenes Verschulden der Mitglieder auf dem Betriebsgelände entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Unfälle oder Schäden, die Dritten gegenüber entstehen. Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern für die aktive Mitarbeit im Verein und auf dem Hof eine Haftpflicht- sowie eine Unfallversicherung.

5. Organe

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

3. Die Projektgruppen

4. Die Rechnungsprüfung

5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, wann immer möglich, nach dem Prinzip des Konsents gefällt. Ansonsten fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

> Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes

> Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins

> Genehmigung des Vereins-Budgets

> Festsetzung des Mitgliederbeitrages

> Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfung

> Entlastung des Vorstands

> Änderung und Festsetzung der Statuten

> Auflösung des Vereins Solawi Seebeli

Die Einzelheiten des operativen Betriebs regelt der Vorstand zusammen mit den Fachkräften und den Hofeigentümer*innen im Betriebsreglement.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Die Sitzungen werden protokolliert; die Protokolle können von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden. Die Mitglieder des Vorstands können als Ausgleich für ihr Engagement entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeiten Lebensmittel beziehen.

5.2.1 Aufgaben des Vorstandes

> Kommunikation nach innen und nach aussen

> Erstellung und Genehmigung des Betriebsreglements zusammen mit den Fachkräften und den Hofeigentümer*innen

> Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern

> Einstellung, Begleitung und Entlassung der nötigen Fachpersonen sowie Erarbeitung der entsprechenden Aufgabenbeschriebe in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung

> Erstellung und Unterzeichnung der Verträge mit Kooperationspartnern

> Führen der Vereinsfinanzen

> Organisation der Verteilung der Produkte gemäss Betriebsreglement

> Einsetzen der Projektgruppen

> Einberufung der Mitgliederversammlung

5.3 Die Projektgruppen

Projektgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung des Vorstandes. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen im Verein oder in Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb. Sie arbeiten eng mit dem Vorstand und je nach Thema mit den angestellten Fachkräften zusammen. Vorstand und Projektgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für den Austausch fest.

5.4 Die Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Rechnung wird jeweils für die Dauer eines Jahres mindestens ein Mitglied der Rechnungsprüfung von der Mitgliederversammlung gewählt. Es prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

6. Finanzen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

> den jährlichen Mitgliederbeiträgen

> Einnahmen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Veranstaltungen

> Darlehen, Schenkungen, Spenden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

7. Auflösung

Der Verein kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand organisiert die Auflösung.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. März 2021 genehmigt und zuletzt an der Mitgliederversammlung vom 8. November 2025 revidiert.